

Sehr geehrte Damen und Herren,

das lang ersehnte Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung bei der Umsatzsteuer ist da. Im Kern wendet die Finanzverwaltung nun endlich die durch den Europäischen Gerichtshof als auch durch den Bundesfinanzhof aufgestellten Rechtsgrundsätze an. Dies ist erfreulich, denn hiermit dürfte sich ein in Betriebsprüfungen beliebter Streitpunkt zwischen Finanzamt und steuerpflichtigem Unternehmer erledigt haben.

Wurde eine Rechnung nachträglich korrigiert, war es lange Zeit strittig, ob diese Rechnungskorrektur auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurückwirkt. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund der hiermit verbundenen Vollverzinsung bei einem Zinssatz von 6 % p.a. ein, aus Sicht der steuerpflichtigen Unternehmer, äußerst ärgerliches Thema.

Der Vorsteuerabzug setzt **materiell** den Bezug einer Lieferung bzw. Leistung durch den Unternehmer für sein Unternehmen voraus und wird durch die **formell**-rechtliche Bedingung des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Rechnung ergänzt. Ein Vorsteuerabzug ohne Rechnung ist weiterhin nicht möglich. Das Recht auf Vorsteuerabzug kann jedoch laut neuem BMF-Schreiben ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer eine Rechnung besitzt, die **nicht alle formellen Voraussetzungen** erfüllt. Dies allerdings nur, wenn **nachträglich** (und spätestens bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung) eine Rechnungsberichtigung oder Stornierung und Neuerteilung erfolgt.

Das BMF-Schreiben vom 18.09.2020 stellt nunmehr klar, dass die Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung zurückwirken kann, vorausgesetzt die ursprüngliche Rechnung weist folgende fünf Mindestinhalte aus:

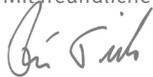
- leistender Unternehmer
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Die Angaben dürfen zudem „nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend“ sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Sind diese Anforderungen erfüllt, entfaltet die Rechnungsberichtigung immer Rückwirkung.

In Betriebsprüfungen wird das altbekannte Fingerspitzengefühl des Ministeriums für unbestimmte Rechtsbegriffe sicherlich für Diskussionen sorgen, dennoch ist die weitestgehend gelungene Klarstellung durch das BMF zu begrüßen.

Wenn Sie Rückfragen diesbezüglich haben, sprechen Sie uns gern an.

Mit freundlichen Grüßen



René Teresiak

Geschäftsführer bei DORNBACH

DORNBACH GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

Handwerkerkosten steuermindernd geltend machen_Seite 3

Werbungskosten: Auch Aufwendungen für Einrichtung von Homeoffice geltend machen_Seite 3

Arztkosten als Folge eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abzugsfähig_Seite 3

Umzugskostenpauschale rechtmäßig auch bei niedrigeren Ausgaben_Seite 3

Familienheimfahrten mit teilentgeltlich vom Arbeitgeber überlassenem Firmenwagen absetzbar?_Seite 3

Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Mandant verantwortlich_Seite 4

Hinweise zur Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer_Seite 4

Schenkungsteuerfolgen bei Einlagen in eine Personengesellschaft_Seite 4

Fehlender Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail führt zu unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung_Seite 5

Geschäftsführerin einer insolventen GmbH muss für Nichtabführung von Lohnsteuer haften_Seite 5

Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen – Fehlende Gemeinnützigkeit_Seite 5

Gastronom erhält keine „Corona-Entschädigung“_Seite 5

Baukindergeld noch vor Jahresende beantragen_Seite 5

Der Aktionsplan der EU-Kommission für faire und einfache Besteuerung_Seite 6

Pflicht zum Insolvenzantrag bleibt ausgesetzt_Seite 6

Verkürzung von Restschuldbefreiungsverfahren_Seite 6

Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes_Seite 7

Veranstaltungen von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine November 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2020 ²	13.11.2020	10.11.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	14.12.2020	07.12.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	14.12.2020	07.12.2020
Umsatzsteuer	10.11.2020 ⁴	13.11.2020	10.11.2020
Gewerbesteuer	16.11.2020 ⁴	19.11.2020	16.11.2020
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	26.11.2020	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei

Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2020, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Handwerkerkosten steuer-mindernd geltend machen

Wer für Arbeiten im Privathaushalt Handwerker beauftragt, kann einen Teil der Ausgaben steuerlich absetzen, wenn der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abrechnet und wenn der Empfänger den Betrag durch Überweisung auf das Konto des Leistenden bezahlt. Barzahlungen gegen Quittung werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Begünstigt sind **alle** handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Steuerpflichtige können die Ausgaben bis zu einer Höchstgrenze von 6.000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigt nur Lohn- und Arbeitskosten. Daher ist darauf zu achten, dass diese auch aus der Rechnung hervorgehen. Von den nachgewiesenen Kosten können 20 Prozent direkt auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Somit lässt sich der Einkommensteuerbetrag um bis zu 1.200 Euro reduzieren. Wenn die absetzbaren Handwerkerkosten 6.000 Euro im Jahr übersteigen, sollten Steuerpflichtige, falls möglich, die Arbeiten am Haus oder in der Wohnung ggf. auf mehrere Jahre verteilen, um vom Steuerabzug zu profitieren.

Werbungskosten: Auch Aufwendungen für Einrichtung von Homeoffice geltend machen

Arbeitnehmern wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro gewährt. Wird die Grenze von 1.000 Euro überschritten, können die konkreten Ausgaben steuer-mindernd geltend gemacht werden. Werbungskosten sind alle Kosten, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen, z. B. Ausgaben für einen Laptop, Arbeitskleidung, Gewerkschaftsbeiträge oder Fortbildungen. Aber auch wer sich wegen der Corona-Krise zu Hause beruflich bedingt ein Homeoffice

einrichtet, kann die Kosten für Arbeitsmittel wie Schreibtisch oder Bürostuhl geltend machen. Wenn die einzelnen Gegenstände jeweils weniger als 800 Euro netto kosten, können sie direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Bei höheren Ausgaben müssen die Kosten über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

Arztkosten als Folge eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abzugsfähig

Fährt ein Arbeitnehmer mit seinem eigenen Pkw von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte, im Gesetz als „erste Tätigkeitsstätte“ bezeichnet, dann kann er die Kosten dafür pauschal als Werbungskosten absetzen. Der pauschale Abzugsbetrag beläuft sich auf 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag. Bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen im Kalenderjahr und einer Entfernung von 15 km beträgt dieser Pauschalbetrag demnach: $220 \times 15 \times 0,3 = 990,00$ Euro.

Mit diesem Betrag sind alle Kosten für den Arbeitsweg abgegolten, d. h. sowohl laufende Betriebskosten, Abschreibung für den Pkw und auch Parkgebühren am Tätigkeitsort. Aber auch außergewöhnliche Kosten, wie z. B. ein Motorschaden nach verhältnismäßig geringer Fahrleistung und insbesondere Kosten zur Beseitigung von Unfallschäden, fallen unter die Abgeltungswirkung. Diese Abgeltung betrifft aber nur die Beseitigung von Schäden am Fahrzeug.

Nicht unter die Kosten fallen Aufwendungen zur Beseitigung oder Linderung von Körperschäden des Arbeitnehmers. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil entschieden. Bei einem Autounfall auf dem Weg zur Arbeit hatte die Arbeitnehmerin Verletzungen im Gesicht und insbesondere der Nase erlitten. Die gesetzliche Unfallversicherung übernahm zwar die Kosten der Operation, es verblieben aber noch darüber hinaus weitere Behandlungskosten von 2.400 Euro, die die Arbeitnehmerin selbst trug. Diese Kosten konnten somit zusätzlich abgezogen werden. Das erfreuliche dabei ist,

dass die Kosten zusätzliche Werbungskosten sind und nicht außergewöhnliche Belastungen, von denen vor dem Abzug eine Kürzung als zumutbare Eigenbelastung (i. d. R. 3 % bis 7 % des Gesamtbeitrags der Einkünfte) vorzunehmen ist (Bundesfinanzhof, Urteil VI R 8/18 vom 19.12.2019).

Umzugskostenpauschale rechtmäßig auch bei niedrigeren Ausgaben

Umzugskosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn feststeht, dass der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war und private Gründe keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Bei einem beruflich veranlassten Umzug ist der Abzug der Umzugskostenpauschale auch dann rechtmäßig, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger waren.

Eine Arbeitnehmerin, die beruflich bedingt umgezogen war, machte in ihrer Steuererklärung im Rahmen der Werbungskosten die Umzugskostenpauschale für „sonstige Umzugskosten“ geltend. Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern gab ihr Recht. Bei der Pauschale handele es sich um eine Schätzung für häufig mangels Belegen nicht im Einzelnen nachweisbaren Aufwand. Mit der Anerkennung einer Pauschale solle gerade auf Einzelnachweise verzichtet werden (Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil 3 K 75/18 vom 05.02.2020).

Familienheimfahrten mit teiltgeltlich vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen absetzbar?

Soweit ersichtlich als erstes Finanzgericht hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass ein Abzug von Aufwendungen für wöchentliche Familienheimfahrten auch dann ausgeschlossen ist, wenn dem Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens tatsächlich Kosten entstehen. Zuvor hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Werbungskostenabzug bei unentgeltlicher Überlassung eines Firmenwagens mangels eigenen Aufwands ausgeschlossen ist.

Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses – auch für die Durchführung von Privatfahrten – einen Firmenwagen überlassen. Die vertraglich vereinbarte pauschale monatliche Zuzahlung in Höhe vom 0,5 % des Bruttolistenpreises und die monatlich einbehaltenen Beträge für die Nutzung der Tankkarte zu Privatfahrten (0,10 Euro bzw. 0,09 Euro pro gefahrenem Kilometer) berücksichtigte der Arbeitgeber bereits bei den monatlichen Lohnabrechnungen in Form der Minderung des zu versteuernden geldwerten Vorteils bis auf max. 0 Euro. Jedoch wurden Zuzahlungsüberhänge in einzelnen Monaten aus technischen Gründen nicht auf andere Monate des Streitjahres, in denen geldwerte Vorteile verblieben, übertragen. Der Arbeitnehmer (Kläger) nutzte den ihm überlassenen Pkw auch für wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Der Kläger begehrte beim beklagten Finanzamt den Abzug des tatsächlichen Aufwands für die Durchführung der Familienheimfahrten (0,10 Euro bzw. 0,09 Euro pro gefahrenem Kilometer) als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung (Finanzgericht Niedersachsen, Mitteilung vom 21.08.2020 zum Urteil 9 K 78/19 vom 08.07.2020, Revision eingelegt, BFH-Az.: VI R 35/20).

Für die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Mandant verantwortlich

Immer wieder gibt es Auseinandersetzungen darüber, wer für die im Jahresabschluss eines Unternehmens enthaltenen Zahlen verantwortlich ist: der Steuerberater, der den Abschluss erstellt hat oder der Mandant (Auftraggeber), der den Abschluss unterzeichnet und damit anerkannt hat. Diese Frage wird insbesondere dann akut, wenn ein Unternehmen nach Veröffentlichung eines Jahresabschlusses Insolvenz angemeldet hat und der Insolvenzverwalter Forderungen auf Schadensersatz stellt. Stellt der Steuerberater also bei seiner Tätigkeit fest, dass ein Unternehmen bilanziell überschuldet ist, dann gehört es zu

seinen Pflichten „kraft seines überlegenen Wissens“, wie ein Gericht hierzu festgestellt hat, seinen Mandanten auf eine drohende Insolvenz hinzuweisen und ihm zu empfehlen, die Insolvenzantragspflicht zu überprüfen. Hat er dies aber – nachweislich – getan, der Mandant reagiert aber darauf nicht, dann liegt die Verantwortung für den weiteren Ablauf beim Unternehmer.

Die unmittelbare Folge einer Insolvenz für den Jahresabschluss liegt zunächst darin, dass die Bewertung des Vermögens nicht mehr unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens erfolgen kann, sondern Liquidationswerte angesetzt werden müssen. Nun gibt es aber auch unverbesserliche Optimisten, die lange – i. d. R. zu lange – darauf hoffen, dass ein Investor den besonderen Wert eines „Startup“-Unternehmens erkennt und mit Eigenkapital die Fortführung ermöglichen wird. Wenn unter dieser Voraussetzung der Steuerberater bei der Bilanzstellung weiter von Fortführungswerten ausgeht, dann aber nicht auf sein Risiko. Der Steuerberater kann nur warnen, der Unternehmer muss handeln!

Hinweise zur Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ausschließlich auf schriftlichen Antrag erfolgt. Dies gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bzgl. der gespeicherten Daten oder der Eintragung von Euroadressen. Mit diesem Hinweis reagiert das BZSt auf vermehrte Anträge auf Vergabe einer USt-IdNr. bzw. Mitteilung der dazu gespeicherten Daten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, Finanzamt, bei dem das Unternehmen geführt wird, Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird. Er kann über ein Kontaktformular zum

Thema „Vergabe der USt-IdNr.“ gestellt werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrags ist, dass der Antragsteller als Unternehmer bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird und dem BZSt diese Daten bereits übermittelt wurden.

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden.

Schenkungsteuerfolgen bei Einlagen in eine Personengesellschaft

Wenn eine Personengesellschaft neues Kapital benötigt, dann kann dies durch eine anteilsgemäße Erhöhung des Kapitals durch alle Gesellschafter oder aber durch eine über seinen Anteil hinausgehende Einzahlung eines Gesellschafters erfolgen. Letzteres passiert in der Regel nur bei Familiengesellschaftern, wenn die anderen Mitgesellschafter nicht genügend Vermögen haben, um diese Einlage mitzufinanzieren oder wenn damit eine vorweggenommene Erbfolge eingeleitet werden soll. Durch eine Einlage in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft erhöht sich der Wert aller Gesellschaftsanteile im Verhältnis der Beteiligungsquoten. Es liegt dadurch eine Schenkung des einlegenden Gesellschafters an seine Mitgesellschafter vor. Damit erfolgt im Steuerrecht eine vom Zivilrecht abweichende Beurteilung einer Einlage. Dort wird die Einlage in eine Personenhandelsgesellschaft als Schenkung an die Gesellschaft angesehen. Im Erbschaftsteuerrecht wird jedoch durch die Rechtsform der Personengesellschaft „durchgegriffen“ auf die jeweiligen Gesellschafter. Dieser Durchgriff hat aber nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile. Er hat zur Folge, dass sowohl bei der Einordnung in die Steuerklassen als auch bei der Höhe des persönlichen Freibetrags auf die Beziehung zwischen Schenker und Berechtigten abgestellt wird. D. h., sind Mitgesellschafter die Kinder des Einlegenden, kommt die Steuerklasse I, Freibeträge für Kinder und der Steuersatz für die Steuerklasse I zur Anwendung. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass ungleichmäßige (disquotale) Einlagen in eine Per-

sonengesellschaft zu Schenkungen an die anderen Gesellschafter führen, wenn diese dem Schenker keine Gegenleistungen gewähren.

Fehlender Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail führt zu unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung

Im Juli/August 2013 führte das zuständige Prüfungsfinanzamt bei einer Steuerpflichtigen eine Lohnsteuer-Außenprüfung durch. Mit dem darauf folgendem Nachforderungsbescheid forderte das Finanzamt von der Steuerpflichtigen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer nach. Der Nachforderungsbescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Diese enthielt keinen Hinweis auf die Möglichkeit, den Einspruch elektronisch einzureichen. Gegen den Lohnsteuernachforderungsbescheid legte die Steuerpflichtige Einspruch beim Finanzamt ein. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig, da er verfristet sei. Das Finanzgericht gab der daraufhin erhobenen Klage statt. Und auch der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Die Klägerin habe den Einspruch fristgerecht eingelegt. Es habe die Jahresfrist gegolten, da die dem streitigen Lohnsteuernachforderungsbescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig erteilt worden war. Nach dem 01.08.2013 sei der Hinweis nicht länger entbehrlich, da die Möglichkeit, den Einspruch elektronisch einzureichen, nun ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Da der Bescheid nach dem 01.08.2013 ergangen war, hätte die Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einspruchseinlegung enthalten müssen.

Geschäftsführerin einer insolventen GmbH muss für Nichtabführung von Lohnsteuer haften

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer einer GmbH zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stellt regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsfüh-

rerpflichten dar. Weder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH noch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt entbinden den Geschäftsführer von der Verpflichtung zur Abführung der Lohnsteuer bzw. der weiteren Lohnabzugsbeträge in zutreffender Höhe. So entschied das Finanzgericht München (Finanzgericht München, Urteil 8 K 2529/19 vom 29.05.2020).

Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen – Fehlende Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt hatte einer gGmbH, die sich in der psychiatrischen Arbeit engagierte und in erster Linie Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche erbrachte, wegen unangemessen hoher Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 - 2010 versagt. Das Finanzgericht hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung im Wesentlichen. Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen anzunehmen seien, sei durch einen sog. Fremdvergleich zu ermitteln. Als Ausgangspunkt hierfür könnten allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden, ohne dass dabei ein „Abschlag“ für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen sei. Da sich der Bereich des Angemessenen auf eine Bandbreite erstreckte, seien nur diejenigen Bezüge als unangemessen zu bewerten, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Wenn ein unangemessen hohes Geschäftsführergehalt vorliege, sei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein Entzug der Gemeinnützigkeit allerdings erst dann gerechtfertigt, wenn es sich nicht lediglich um einen geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot handele (Bundesfinanzhof, Urteil V R 5/17 vom 12.03.2020).

Gastronom erhält keine „Corona-Entschädigung“

Das Landgericht Hannover hat die Klage eines Gastronomen abgewiesen, der vom Land Niedersachsen Entschädigung für Umsatzverluste während des coronabedingten „Lockdowns“ verlangt hatte. Es ist eine der bundesweit ersten rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen zu sog. Corona-Entschädigungsklagen.

Das Gericht hatte keine Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch erkennen können: Das Bundesinfektionsschutzgesetz sehe insoweit keine ausdrückliche Regelung vor; dies entspreche der Intention des Gesetzgebers, der auch im Zuge einer Gesetzesänderung im März 2020 bewusst darauf verzichtet habe, eine Entschädigung für die flächendeckenden Schließungsanordnungen zu regeln. Hierdurch sei auch ein Rückgriff auf das Landespolizeirecht gesperrt, welches grundsätzlich eine Entschädigungsregelung für als „Nichtstörer“ in Anspruch genommene Personen vorsehe. Auch aus allgemeinem Staatshaftungsrecht bestehe kein Entschädigungsanspruch, da dem Kläger durch die eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffenden Maßnahmen kein individuelles und unzumutbares Sonderopfer auferlegt worden sei (Landgericht Hannover, Pressemitteilung vom 14.08.2020 zum Urteil 8 O 2/20 vom 09.07.2020).

Baukindergeld noch vor Jahresende beantragen

Familien mit minderjährigen Kindern können nur noch bis 31.12.2020 Baukindergeld beantragen. Wer bis zu diesem Stichtag keinen Immobilienkaufvertrag abgeschlossen oder eine Baugenehmigung vorliegen hat, kann die Förderung dann nicht mehr beantragen. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass das zu versteuernde Haushaltseinkommen für eine Familie mit einem Kind maximal bei 90.000 Euro pro Jahr liegt. Für jedes weitere Kind kann das Einkommen um 15.000 Euro höher liegen. Pro minderjähri-

gem Kind erhalten Familien beim Hausbau oder Immobilienkauf einen Zuschuss von 1.200 Euro im Jahr über 10 Jahre lang, d. h. 12.000 Euro insgesamt je Kind.

Der Aktionsplan der EU-Kommission für faire und einfache Besteuerung

Die EU-Kommission hat am 25.7.2020 ein Paket mit 25 Maßnahmen veröffentlicht, das einen umfangreichen Aktionsplan für faire und einfache Besteuerung zur Diskussion stellt. Das Paket ist zumindest teilweise durch die Corona-Krise geprägt, die nach Ansicht der Kommission eine faire und effiziente Besteuerung in den kommenden Monaten und Jahren noch wichtiger machen wird, wenn die EU und andere Staaten versuchen, sich von den Folgen der Krise zu erholen. Zugleich soll das Paket den Kampf gegen Steuermissbrauch verstärken, den Steuerverwaltungen helfen, mit einer sich weiterentwickelnden Wirtschaft Schritt zu halten und den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen verringern.

I. Inhalte, Schwerpunkte und Gepräge

Der Aktionsplan kombiniert unterschiedlichste Vorschläge zur Entwicklung des Steuerrechts in der Europäischen Union. In dem Dokument treffen sowohl direkte als auch indirekte Steuern, legislative und nicht-legislative Vorschläge und formelle sowie materiell-steuerrechtliche Maßnahmen aufeinander.

Ein starker Fokus des Aktionsplans liegt auf der Umsatzsteuer. Die EU-Kommission knüpft hierbei an die Entwicklungen der vergangenen Jahre und insbesondere an das VAT e-commerce-Paket an. Sie setzt auf eine Reduzierung der umsatzsteuerlichen Registrierungspflichten (Maßnahme 1) und einen Ausbau des One-Stop-Shop-Regimes (Maßnahme 5). Zudem sehen die Vorschläge eine Reform der Regelungen für Finanzdienstleistungen (Maßnahme 18), für Reisebüros (Maßnahme 22) und für den internationalen Personenluft- und -seeverkehr vor (Maßnahme 24).

Im Bereich der direkten Steuern könnte der Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen, standardisierten, EU-weiten Systems zur Quellensteuerentlastung (Maßnahme 8) spürbare Auswirkungen haben. Die isolierte Bearbeitung von Erstattungs- und Freistellungsanträgen durch die nationalen Finanzverwaltungen im gegenwärtigen System ist sowohl ineffizient und langwierig als auch missbrauchs anfällig. Wenn ein verbesserter Informationsaustausch und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten zu einer schnelleren Informationsbeschaffung führen, könnte bereits dies die Bearbeitungszeiten deutlich reduzieren.

Ferner beabsichtigt die EU-Kommission die Implementierung und Überwachung der Streitbeilegungsrichtlinie voranzutreiben. Hierzu strebt sie insbesondere die Einrichtung eines ständigen Gremiums zur Streitbeilegung an („Ständiger Ausschuss“, vgl. Maßnahme 15).

II. Suche nach einem Weg zur Steuerrechtsetzung ohne Erfordernis der Einstimmigkeit

Hervorzuheben ist neben den Maßnahmen ein Verweis in der Einleitung zur legislativen Umsetzung des Aktionsplans auf Art. 116 AEUV. Dieser betrifft Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen.

Für die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird der EU-Kommission grds. ein breiter Beurteilungsspielraum zugestanden. Hierbei gilt jedoch im Gegensatz zu einem Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage des Art. 115 AEUV nicht das Einstimmigkeitsprinzip. Die Kommission hat bislang von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht. Aber sie sieht hierin möglicherweise ein sehr wirksames Instrument, die Harmonisierung des Steuerrechts innerhalb der EU auch ohne Einstimmigkeit voranzutreiben.

Pflicht zum Insolvenzantrag bleibt ausgesetzt

Der Bundesrat hat am 18.9.2020 die Verlängerung einer Ausnahmeregel für überschuldete Firmen in der Corona-Krise gebilligt, die der Bundestag am 17.9.2020 in 2./3. Lesung verabschiedet hatte. Damit bleibt die Pflicht zum Insolvenzantrag bis zum Jahresende ausgesetzt.

Zur Änderung des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes:

- Die weitere Aussetzung gilt nur für Unternehmen gelten, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind.
- Dazu werden die § 1 und 2 des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes geändert.
- Die Insolvenzantragspflicht bleibt damit in den Fällen der Überschuldung für den Zeitraum vom 1.10.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

Verkürzung von Restschuldbefreiungsverfahren

Über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens informiert die Bundesregierung in einer Unterrichtung.

Hierzu wird ausgeführt:

- Der Bundesrat bittet danach um Prüfung beziehungsweise Neufassung, Streichung oder Ersetzung einer Reihe von Regelungen.
- Die Länderkammer hält den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren und neun Monaten im Verhältnis zur Verfahrensdauer der Restschuldbefreiung von drei Jahren sowie den Zeitraum für eine Evaluation des Gesetzes für zu kurz und spricht sich für eine Verkürzung der Speicherfristen bei Auskunfteien aus. Dies lehnt die Bundesregierung ab. Zwei Vorschläge will sie prüfen und einem stimmt sie zu.

Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes

Der Bundestag hat am 17.9.2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Entwurf eines Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes in 2./3. Lesung beschlossen.

Das beschlossene Gesetz enthält folgende Eckpunkte:

- Der grundsätzliche Anspruch sowohl von Wohnungseigentümern als auch Mietern auf den Einbau einer **Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss** auf eigene Kosten.
- Die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage wird vereinfacht, insbesondere für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen. Dabei werden Wohnungseigentümer zugleich vor unverhältnismäßigen Kosten geschützt.
- Die Organisation der Verwaltung wird effizienter. Zugleich wird der Verwaltungsbeirat als Kontrollorgan gegenüber dem Verwalter gestärkt.
- Die Qualität der Verwaltung wird erhöht, indem den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern die Möglichkeit gegeben wird, die Verwaltung einem **zertifizierten Verwalter** zu übertragen, der seine Sachkunde in einer Prüfung vor der IHK nachgewiesen hat.
- Die Online-Teilnahme an Versammlungen kann gestattet werden.
- Das Streitpotential in der Gemeinschaft soll reduziert werden, indem streitträchtige Vorschriften klarer gefasst werden. Lässt sich ein Streit nicht vermeiden, soll eine Änderung der gerichtlichen Verfahrensvorschriften eine effiziente Streitbeilegung fördern.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNACH

29. Oktober 2020

ONLINE SEMINAR: Die Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren

Herr Feldgen wird in dem Online-Seminar des KölnerAnwaltVerein e.V. umsatzsteuerliche Besonderheiten und Fallstricke, die es in der Beratungspraxis zur Vermeidung etwaiger Haftungsfragen zu beachten gilt, erörtern. Neben allgemeinen Grundlagen der Umsatzsteuer wird insbesondere die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft im Insolvenzverfahren dargestellt.

12. November 2020 · BERGISCH GLADBACH

Seminar – Wertoptimierung und Unternehmenstransaktionen

Ein Seminar für Gesellschafter, Vorstände und Geschäftsführer, bei dem notwendiges konzeptionelles Wissen geteilt wird, um Unternehmen in jeder Wirtschaftslage wertoptimal aufzustellen und Anteilsver- wie auch -zukäufe professionell umsetzen zu können.

18. November 2020

ONLINE SEMINAR: Steuerrecht-Update zum Jahresende

Herr Feldgen wird in dem Online-Seminar von STOTAX über aktuelle Gesetzgebung, Verwaltungsverlautbarungen und Rechtsprechung berichten und u.a. auch auf die sich hieraus ergebenden Gestaltungsempfehlungen zum Jahreswechsel hinweisen.

24. November 2020

ONLINE SEMINAR: Steuern und Sport – Wir machen Sie fit!

Seit jüngerer Zeit geraten Sportvereine und Clubs stärker in den Fokus der Finanzverwaltung. Hiervon betroffen sind nicht nur Profi-, sondern auch Amateursportvereine. In einigen Fällen haben „steuerliche Fehler“ schon zu einer existenzbedrohlichen Krise geführt. Auch die Organhaftung des Vorstands spielt dabei eine wichtige Rolle.

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

Telefon: +49 261 94 31 - 438

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de